

Sicherheitsbehälter und Reinigungsgeräte

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung § 2 (1) sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Arbeitsmittel können demnach einfache Handgeräte bis hin zur komplexen verfahrenstechnischen Anlage sein. Sofern der Arbeitgeber den Beschäftigten ein Arbeitsmittel für die Arbeit zur Verfügung stellt, muss der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz die Gesundheitsgefährdungen an den Arbeitsplätzen und bei den Tätigkeiten in seinem Betrieb beurteilen, die danach erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen ergreifen, sie auf ihre Wirksamkeit überprüfen, an neue Entwicklungen und Erkenntnisse anpassen und in geeigneter Weise dokumentieren.

Entsprechend dieser Verordnung und dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerken, müssen für hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten in Arbeitsräumen leitfähige, unzerbrechliche, nichtbrennbare und verschleißbare Behälter vorhanden sein. Die Behälter müssen entsprechend Art und Inhalt erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Hinweis: Materielle und betriebliche Anforderungen an Behälter siehe

- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 60 „Ortsbewegliche Behälter“,
- TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“ – Ausgabe März 2002 – sowie
- BGR 157 „Fahrzeuginstandhaltung“ – Ausgabe Januar 2005 – Nr. 4.20

2. Ortsbewegliche Behälter

Die TRbF 60 enthält die sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, um den beim Umgang mit den ortsbeweglichen Behältern ausgehenden Brand- und Explosionsgefahren sicher zu begegnen.

Ortsbewegliche Behälter zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen so unterhalten und betrieben werden, dass die Sicherheit Beschäftigter und Dritter insbesondere vor Brand- und Explosionsgefahren bei allen Tätigkeiten gewährleistet ist.

2.1 Für Säuren und Laugen von Akkumulatoren müssen bruch-sichere oder vor Bruch geschützte Gefäße mit entsprechender

Kennzeichnung und Vorrichtungen, die das Verspritzen und Verschütten beim Abfüllen von Säuren und Laugen verhindern, vorhanden sein.

Hinweis: Bruchsichere Kunststoffgefäße oder vor Stoß geschützte Glasgefäße (Korbballons), sowie Säureheber oder Ballonkipper sind vorzugsweise zu verwenden.

3. Reinigungsgefäße

Reinigungsgefäße und Reinigungseinrichtungen mit brennbaren Reinigungsflüssigkeiten müssen so beschaffen sein, dass Personen nicht gefährdet werden.

Beim Verarbeiten von brennbaren Lösemitteln gelten Bereiche innerhalb von 5 m um die Verarbeitungsstelle als feuergefährdete Räume oder Bereiche.

Arbeitsbereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, müssen den Anforderungen an explosionsgefährdete Bereiche entsprechen.

Es ist anzustreben, dass Bereiche, in denen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, vermieden oder zumindest eingeschränkt werden.

Die nach Ausschöpfung dieser Maßnahmen verbleibenden explosionsgefährdeten Bereiche sind in Zonen einzuteilen. In diesen Zonen sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen; siehe „Explosionsschutz-Richtlinien (EX-RL)“ (ZH 1/10).

Explosionsgefährdete Bereiche müssen nach der UVV BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ gekennzeichnet sein. Dies wird erreicht, wenn das Warnzeichen W 21 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ angebracht ist. Ferner werden deutliche Fußbodenmarkierungen oder Abschränkungen zur Kenntlichmachung der Ex-Zonen empfohlen.

Hinweis: Dies wird z. B. erreicht, wenn die Reinigungsgefäße und Reinigungseinrichtungen der „BGR 180 - Richtlinien für Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln“ entsprechen.

4. Kennzeichnung ortsbeweglicher Behälter

Ortsbewegliche Behälter als auch Reinigungsgefäße für innerbetriebliche Tätigkeiten sind nach der TRGS 200 Nr. 7.3 entsprechend deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.